



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel“ 21
- Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und den FFH-Gebieten „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Jävenitzer Moor“ 21
- Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 29410 Salzwedel / OT Mahlsdorf 22
- Bekanntmachung über den Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Windparks Fleetmark II 23

Hansestadt Gardelegen

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2016 23
- Haushaltssatzung 2016 der Hansestadt Gardelegen 23
- 2. Satzung der Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen 23

Stadt Arendsee

- Friedhofssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 24
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 27
- Satzung für die Nutzung der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) 28
- Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) 30

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

- 7. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010 32

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Öffentliche Bekanntmachung Anordnung der vorläufigen Besitzregelung für Teile des Bodenordnungsverfahrens Potzehne - Parleib 32
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch (FLT) Lindstedt 33

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Lindstedt – Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Kirchspiels 33
- Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Lindstedt – Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Kirchspiels 34

Altmarkkreis Salzwedel

Eigenbetrieb IGZ Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel“

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die Richtigkeit des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengiesser & Partner GbR in Bremen geprüften Jahresabschlusses 2013 einschließlich des Lageberichtes 2013 festgestellt sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Gemäß Kreistagsbeschluss wird der Jahresüberschuss in Höhe von 116.647,77 € an den Altmarkkreis Salzwedel abgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengiesser & Partner erteilt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel stellt in seinem Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2013 fest, dass „nach pflichtgemäßer, am 15.12.2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Sozietät Kannengiesser & Partner GbR, Industriestraße 20 in 28199 Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

Der geprüfte Jahresabschluss liegt einschließlich des Lageberichtes und der Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes zur Einsichtnahme vor und kann **7 Tage** lang nach Erscheinen dieser Bekanntgabe im **IGZ Altmarkkreis Salzwedel, Raum 208, Bahnhofstr. 06, 29410 Salzwedel**, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Salzwedel, den 29.03.2016

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und den FFH-Gebieten „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Jävenitzer Moor“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2 und 34 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 des Naturschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 569), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA Nr. 1/2015, S. 21) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der räumliche Geltungsbereich betrifft Teilflächen im Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ sowie den FFH-Gebieten „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Jävenitzer Moor“ in den Gemarkungen Kloster Neuendorf und Letzlingen. In der Anlage erfolgen eine flurstücksgenaue Bezeichnung der Flächen, eine Beschreibung des Grenzverlaufes, sowie eine Kartendarstellung. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Auf den in der Anlage beschriebenen Flächen sind folgende Handlungen verboten
 - a. das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege, außer durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie durch Behörden und deren Beauftragte zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben
 - b. das Befahren mit Kraftfahrzeugen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen außer durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie durch Behörden und deren Beauftragte zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben
 - c. die Beeinträchtigung oder Schädigung der Arten und Lebensraumtypen
 - d. die Errichtung baulicher Anlagen
 - e. die Änderung der bestehenden Landnutzung
 - f. die Durchführung von Motocrossfahrten, auch auf den Wegen
 - g. das Anlegen von Rad- und Reitwegen
3. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen unterliegt der Anzeigepflicht. Entsprechende Veranstaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverordnung wird angeordnet.

Begründung

Die betroffenen Flächen befinden sich innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und den FFH-Gebieten „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Jävenitzer Moor“ und gehört somit zum ökologischen Netz „Natura 2000“.

Der Schutzzweck ist die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und nach Artikel 4 Abs. 2 der EU Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979, geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009), und ihre Lebensräume sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich der für sie charakterlichen Arten, insbesondere Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006).

Dies bezieht sich in den entsprechenden Gebiete auf:

FFH-Gebiet „Jävenitzer Moor“ (Fläche 1)

Arten nach Anh. I der VSch-RL sowie Zugarten und Arten Anh. II FFH-RL

Ziegenmelker, Schwarzstorch, Bekassine, Kranich, Wespenbussard, Hirschkäfer, Mopsfledermaus, Wolf, Fischotter, Große Mossjungfer

Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL

- 3160 – Dystrophe Seen und Teiche,
- 4010 – Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erika tetralix*,
- 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- 7150 – Torfmoor-Schlenken,
- 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- 91D0 – Moorwälder



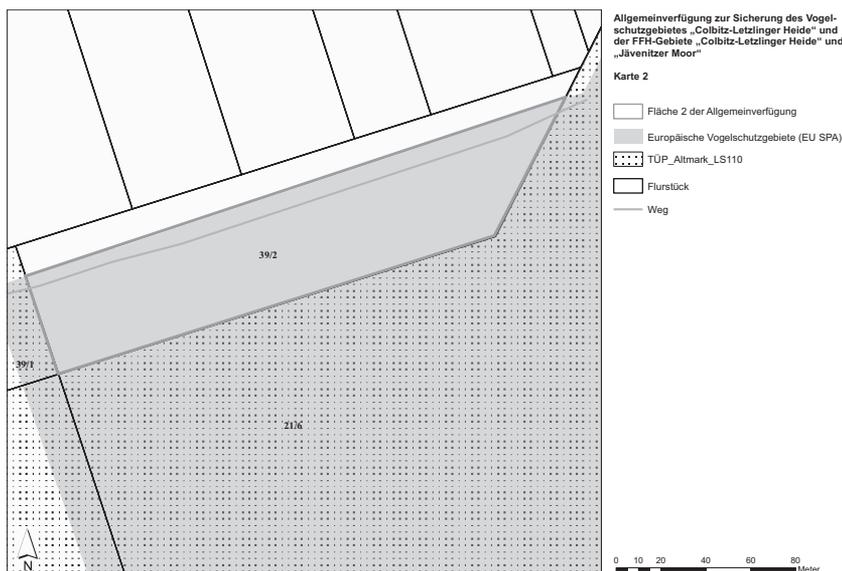
FFH-Gebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ (Fläche 2)

Arten nach Anh. I der VSch-RL sowie Zugarten und Arten Anh. II FFH-RL

- Drosselrohrsänger, Raufußkauz, Brachpieper, Mauersegler, Sumpfroheule, Rohrdommel, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Hohltaube, Wachtel, Wachtelkönig, Mittelspecht, Schwarzspecht, Ortolan, Merlin, Baumfalke, Zwergschnäpper, Bekassine, Kranich, Wendehals, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Schwarzmilan, Rotmilan, Großer Brachvogel, Steinschmätzer, Wespenbussard, Grauspecht, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Wiedehopf, Kammolch, Heldbock, Hirschkäfer, Eremit, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wolf

Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL

- 2310 - Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*,
- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der Isoeto-Nanojuncetea,
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*,
- 4030 - Trockene europäische Heiden,
- 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen,
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- 9160 - Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald,
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*.



Eine Sicherstellung des Gebietes gemäß § 32 (2) BNatSchG ist bisher noch nicht erfolgt.

Nach § 33 (1) BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Natura 2000 Gebiete beinhalten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und die europäischen Vogelschutzgebiete (SPA).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt generell dann vor, wenn sie sich auf die Lebensraumtypen oder Arten, um deretwillen das Gebiet ausgewiesen wurde, negativ auswirkt. Solche Veränderungen oder Störungen können zum Beispiel durch die in dieser Allgemeinverfügung genannten verbotenen Maßnahmen in Betracht kommen.

Gemäß § 3 (2) BNatSchG i. V. m. § 1 (3) NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Die festgeschriebenen Regelungen dienen dem Erhalt der Lebensräume und Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsplätzen der nach EU Vogelschutzrichtlinie sowie der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten und dem Erhalt von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Die Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel als untere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 1 (2) NatSchG LSA.

Da die Nutzungseinschränkungen die öffentlich-rechtliche Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft, war eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Ich habe das mir eingeräumte Ermessen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß ausgeübt und die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht nach § 80 (4) Verwaltungsgerichtsordnung VwGO vom 19.03.1991 in der zurzeit gültigen Fassung. Da massiven Störungen in den sensiblen Bereichen des Schutzgebietes unterbleiben sollen und anzunehmen ist, dass durch Besucher oder sonstige Nutzer irreparable Schäden an Flora und Fauna im Schutzgebiet eintreten können, überwiegen die öffentlichen Interessen der Schutzwürdigkeit des Gebietes entgegenstehende private Interessen der Besucher oder sonstiger Nutzer. Mit dem Eintritt eines irreparablen Schadens, durch eine endgültige Verdrängung von bedrohten Arten oder Lebensraumtypen, kann jederzeit gerechnet werden. Somit wiegt das öffentliche Vollzugsinteresse hier höher als mögliche entgegenstehende private Interessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32 in 29410 Salzwedel erhoben werden.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann gemäß § 80 (5) VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Str. 2 in 06112 Halle (Saale) oder dem zuständigen Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Salzwedel, 04.04.2016


Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH in 29410 Salzwedel / OT Mahlsdorf beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlage gemäß § 16 BImSchG

auf dem Standort der Milchviehanlage Mahlsdorf

Gemarkung: Mahlsdorf
Flur: 3
Flurstücke: 689/9, 688/8

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 31.03.2016


Ziche
Landrat

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gardelegen, den 11.04.2016

Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 11.04.2016 unter dem Aktenzeichen 30.0-1510.135.

Stadt Arendsee (Altmark)

Friedhofssatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG. LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 5. April 2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) gelegenen und von ihr bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Arendsee (Altmark). Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Arendsee (Altmark) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3 Bestattungsbezirke

In der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) bestehen in den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen kommunale Friedhöfe:

Arendsee (Altmark)
Binde
Gestien
Harpe
Kerkau
Kleinau
Leppin
Schrampe
Ziemendorf
Zießau

(1) Die Friedhofssatzung gilt auch für die von der Stadt Arendsee (Altmark) bewirtschafteten Trauerhallen ohne kommunalen Friedhof in den Ortsteilen

Dessau	Fleetmark	Genzien
Höwisch	Kaulitz	Kerkuhn
Kläden	Ladekath	Lohne
Lüge	Mechau	Molitz
Neulingen	Rademin	Sanne
Schernikau	Störpke	Thielbeer
Ritzleben	Vissum	

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Arendsee (Altmark) kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung

entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder der mit der Aufsicht des Friedhofs beauftragten Person sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist insbesondere auf den Friedhöfen nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringer sowie Fahrzeuge der Stadt zu befahren,
- der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen und das Bewerben dieser,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen unberechtigt (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- zu lärmern und spielen,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Stadt Arendsee (Altmark) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt Arendsee (Altmark). Dies gilt auch für Musik- und Gesangsdarbietungen außerhalb von Trauerfeiern. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

(5) Trauerfeiern sind rechtzeitig vorher bei der Stadt Arendsee (Altmark) zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen). Die Dienstleister und deren Beauftragte haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt Arendsee (Altmark) oder deren Beauftragte die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/ durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Beauftragten der Stadt Arendsee (Altmark) sind Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt Arendsee begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Arendsee (Altmark) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Bestattungsschein oder Leichenpass) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Der Bestattungstermin wird von der Stadt Arendsee (Altmark) in Abstimmung mit den Angehörigen bestimmt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen bestattet. Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen auf dem anonymen Urnengrabfeld bestattet.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, Nitrozellulose haltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollen nach Möglichkeit aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ortsüblich ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch eine Fremdfirma entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Fremdfirma zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhefristen sind wie folgt geregelt:

Reihengrab	30 Jahre
Einzelwahlgrab	30 Jahre
Mehrfachwahlgrab	30 Jahre
Urnengrab	20 Jahre
Urnengrab auf Erdbestattung	20 Jahre
Urne auf anonymes Grabfeld	20 Jahre
Urnen auf Rasenurnenreihengrabfeld	20 Jahre
- (2) Die Nutzungszeit muss mindestens der Ruhezeit entsprechen. Zur Absicherung der Ruhezeit bei Bestattungen ist eine jährliche Verlängerung (1 - 30 Jahre) der Nutzungszeit möglich. Sonstige Verlängerungen der Nutzungszeit sind nur in 5 Jahresabschnitten möglich.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder der jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Arendsee (Altmark). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Einzelwahlgrabstätten
- c) Mehrfachwahlgrabstätten
- d) Erbgrabstätten (alte Rechte)
- e) Urnengrabstätten,
- f) Urnengrabstätten auf dem Anonymen Gräberfeld
- g) Rasenurnenreihengrabfeld

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer nach § 11 (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Bürgermeister kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung/ Entwidmung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstellen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstelle kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. Die Ruhezeit ist einzuhalten.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch die Beerdigung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter zehn Jahren in einem Grab gestattet werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 1 Monat vorher öffentlich oder durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Reihengrabstätten.

§ 16 Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- Urnengrabstätten,
- Einzel- und Mehrfachgrabstätten
- Anonymes Grabfeld
- Rasenumnenreihengrabfeld

(2) In einer Urnengrabstätte können bis 2 Urnen, in einer Grabstelle für Erdbestattung zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. In einer Grabstätte für Erdbestattungen können anstelle der Erdbestattungen bis zu maximal 3 Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Nutzungszeit für Urnengrabstätten beträgt 20 Jahre. Geht bei einer Urnenbeisetzung in einem Urnendoppelgrab die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen zu beräumen. Noch vorhandene Aschereste werden durch die Stadt Arendsee (Altmark) an geeigneter Stelle, innerhalb des jeweiligen Friedhofes, beigesetzt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Rasenumnenreihengrabstellen werden der Reihe nach belegt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Die liegenden Grabmale werden von der Stadt Arendsee (Altmark) beräumt.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Arendsee (Altmark).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Grabeinfassungen sollten nachstehende Maße nicht wesentlich überschreiten:

Die Einfassungen haben inkl. Grabdenkmal folgende Maße:

	Länge	Breite
Einzel- u. Reihengrab	2,20 m	1,00 m
Wahlgrab (2 Gräber)	2,20 m	2,50 m
Urnengrab	1,20 m	1,00 m
Rasenumnengrab	Naturstein liegend, 40 cm hoch, 60 cm breit, 12 cm stark	

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt mindestens 50 cm.

(3) Im Verhältnis zu den Nachbargräbern muss die Einfassung fluchtgleich sein.

(4) Der Bürgermeister kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(5) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Bei Urnenbeisetzungen in eine schon vorhandene Grabstätte kann eine liegende Gedenktafel zusätzlich pro Grabstelle errichtet werden.

(6) Für die Herstellung des Grabmals ist grundsätzlich wetterbeständiges Material zu verwenden. Dabei überwiegend traditionsgemäß Natursteine.

(7) Kunststoffgrabmale sind nicht gestattet.

(8) Liegende Steine als Grabmale sind auf allen Grabstätten gestattet.

§ 20 Aufstellen von Grabmalen usw.

Die Errichtung und jede Veränderung an Grabmalen, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen sind bei der Stadt Arendsee (Altmark) anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Arendsee (Altmark) ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar.

§ 23 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Arendsee (Altmark) von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt Arendsee (Altmark). Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt Arendsee (Altmark) abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und sind an den dafür vorgesehenen ausgewiesenen Plätzen abzulegen bzw. sofern nicht vorhanden einer ordnungsgemäßen gerechten Entsorgung zuzuführen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten/ Nutzungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Verfügungsberechtigten/ Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.

(7) Die Stadt Arendsee (Altmark) kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Arendsee (Altmark).

(9) Es ist verboten die Grabstellen mit unwürdigen Objekten (wie z. B. Konservendosen, Gartengeräten und dgl.) zu versehen.

§ 25

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt Arendsee (Altmark) abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden oder die Stadt Arendsee (Altmark) kann die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Vor einem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

VIII. Friedhofskapellen/ Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Friedhofskapelle/ Trauerhalle

(1) Die Friedhofskapellen/ Trauerhallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapellen/ Trauerhallen wird eine Gebühr erhoben.

§ 27

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in den Friedhofskapellen/ Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Arendsee (Altmark) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Ruhezeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Stadt Arendsee (Altmark) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Arendsee (Altmark) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1-5, § 7 Abs. 1-3, § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20, § 21, § 22 Abs. 1-2, § 23 Abs. 1-2, § 24 Abs. 1, 2, 4, 6, 7 u. 9, § 25 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro nach § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft und ersetzt damit alle vorher bestehenden Friedhofsatzungen im Gemeindegebiet der Stadt Arendsee (Altmark).

Arendsee (Altmark), 6. April 2016

gez. Klebe
Bürgermeister

Siegel

Stadt Arendsee (Altmark)

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 5. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Arendsee (Altmark) betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofsatzung vom 27.10.2015 ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 2 dieser Satzung.

(4) Besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind der Stadt Arendsee (Altmark) nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

§ 2

Gebühren

(1) Für den Erwerb des erstmaligen Nutzungsrechtes an Grabstellen werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

Friedhof im Ortsteil Arendsee (Altmark)

1. Reihengrab	993,00 €
2. Einzelwahlgrab	993,00 €
3. Doppelwahlgrab	2.483,00 €
4. jede weitere Grabstelle	993,00 €
5. Urnengrab (bis 2 Urnen)	361,00 €
6. Urnenbestattung auf vorhandener belegter Reihen- oder Wahlgrabstätte	180,00 €
7. Urne auf anonymen Grabfeld	361,00 €
8. Urne auf Rasenurnenreihengrabfeld	361,00 €

Friedhöfe in den Ortsteilen Binde, Gestien, Harpe, Kerkau, Kleinau, Leppin, Schrampe, Ziemendorf und Zießau

1. Reihengrab	226,00 €
2. Einzelwahlgrab	226,00 €
3. Doppelwahlgrab	565,00 €
4. jede weitere Grabstelle	226,00 €
5. Urnengrab (bis 2 Urnen)	82,00 €
6. Urnenbestattung auf vorhandener belegter Reihen- oder Wahlgrabstätte	41,00 €
7. Urne auf anonymes Grabfeld (wenn örtlich vorhanden)	82,00 €
8. Urne auf Rasenurnenreihengrabfeld (wenn örtlich vorhanden)	82,00 €

In den Gebühren für das Urnengrab „Anonymes Grabfeld“, und „Rasenurnenreihengrabfeld“ sind die Kosten für die Instandhaltung, Rasenpflege und Entsorgung enthalten.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen werden folgende Gebühren erhoben:
Erdwahlgrabstellen 5/ 30 der jeweiligen Gebühr der entsprechenden Grabstelle für 5 Jahre und Urnenwahlgrabstellen 5/ 20 der jeweiligen Gebühr der entsprechenden Grabstelle für 5 Jahre.

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Arendsee (Altmark) beträgt 80,00 €. Die Gebühr beinhaltet die Reinigung der Trauerhalle durch die Stadt Arendsee (Altmark).

(4) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen im Ortsteil Binde, Kerkau, Kleinau, Leppin, Mechau, Schrampe, Ziemendorf, Zießau, Fleetmark, Kaulitz, Kläden, Ladekath, Lüge, Molitz, Neulingen, Rademin, Sanne, Schernikau, Thielbeer, Vissum und Ritzleben beträgt 40,00 €. Diese Gebühr beinhaltet keine Reinigung der Trauerhallen durch die Stadt Arendsee (Altmark).

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen im Ortsteil Gestien, Genzien, Dessau, Höwisch, Kerkuhn, Lohne und Störpke beträgt 20,00 €. Diese Gebühr beinhaltet keine Reinigung der Trauerhallen durch die Stadt Arendsee (Altmark).

(6) Für die Genehmigung zur Exhumierung einer Erdbestattung wird eine Gebühr von 300,00 € erhoben.

- (7) Für die Genehmigung zur Exhumierung einer Urne wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.
- (8) Für die Zustimmung zur Beisetzung von ortsfremden Leichen und Ascheresten wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (9) Für die Genehmigung einer vorzeitigen Einebnung wird eine Gebühr von 10,00 € pro Jahr erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist die/ der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechtes, im Fall der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.05.2016 in Kraft und ersetzt damit alle vorher bestehenden Friedhofsgebührensatzungen im Gemeindegebiet der Stadt Arendsee (Altmark).

Arendsee (Altmark), 6. April 2016

gez. Klebe
Bürgermeister

Siegel

Einheitsgemeinde
Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung für die Nutzung der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 (2) und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG vom 05.03.2003 GVBl. LSA 2003, S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 01.2013 (GVBl. LSA S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Infektionsschutzgesetz - IfSG vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 5. April 2016 die Satzung für die Nutzung der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) hält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) haben, folgende Tageseinrichtungen vor:

Kinder-Eltern-Zentrum „Seeperle“ Arendsee
„Gänseblümchen“ Kleinau
„Am Storchennest“ Arendsee
„Kunterbunt“ Binde
„Abenteuerland“ Fleetmark
„Kleiner Fuchs“ Mechau

- (2) Die Tageseinrichtungen werden als Hort und als kombinierte Tageseinrichtungen mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung geführt und können Kinder je nach Betriebslaubnis wie folgt betreuen:

Krippenkinder	im Alter von 0 bis 3 Jahren
Kindergartenkinder	im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenjahr endet zum 31.07.)
Hortkinder	vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Schuljahr beginnt am 01.08.)

- (3) Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Satzung.
- (4) Die Tageseinrichtungen sind entsprechend § 68 Ziffer 1 Buchst. b Abgabenordnung (AO) als Zweckbetrieb anzu-sehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der AO.
Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig gemäß § 55 der AO. Sie verfolgen nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelpersonen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Bei Auflösung der Tageseinrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Arendsee (Altmark), die dieses entsprechend verteilt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Altmarkkreises Salzwedel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber außerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), können Plätze in Anspruch nehmen, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde des Kindes vorliegt.
- (2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Altmarkkreises Salzwedel, jedoch mit Wohnsitz innerhalb Sachsen-Anhalt, können Plätze in Anspruch nehmen, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde des Kindes vorliegt.
- (3) Kindern aus anderen Bundesländern kann auf Antrag ein Betreuungsplatz im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Entsprechende Kostenübernahmeerklärungen sind abzuschließen.
- (4) Der Besuch einer Tageseinrichtung ist freiwillig, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.
- (5) Jede Tageseinrichtung arbeitet nach einer Konzeption. Eine erforderliche Änderung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (6) Sorgeberechtigter ist derjenige, der verpflichtet und berechtigt ist, das Sorgerecht auszuüben. In der Regel sind dies die Eltern des Kindes §§ 1626 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (7) Der Träger ist zur Erhebung und Speicherung aller notwendigen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes stehen, gemäß § 60 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) (SGB I), berechtigt.

§ 3 Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehung der Kinder in der Familie. Sie können die Erziehungsarbeit des Elternhauses niemals ersetzen. Darum ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Tageseinrichtung unumgänglich. Nur so kann der Erziehungs- und Bildungsauftrag, die Entwicklung eines jeden Kindes zur eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erfüllt werden.

§ 4 Anmeldungen

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Einzugsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), unter Berücksichtigung der Platzkapazität, offen.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Tageseinrichtung haben die Eltern/Sorgeberechtigten nicht, wobei aber bei vorhandener Möglichkeit ihren Wünschen entsprochen werden sollte.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes für eine kommunale Tageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten an den Träger. Der Antrag ist bei der Leiterin der Tageseinrichtung bzw. beim Träger erhältlich und ist dort auch einzureichen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Sorgeberechtigten die Satzung für die Nutzung der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), die Hausordnung und die Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Der Platz in der Tageseinrichtung wird vom Träger ab dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.
- (7) Liegen mehr Anträge vor, als Plätze in der gewünschten Tageseinrichtung frei sind, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze. Besteht Dringlichkeit zur Aufnahme des Kindes, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt, wenn den Eltern/Sorgeberechtigten ein Betreuungsplatz innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) angeboten wird.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden vom Träger nach dem örtlichen Bedarf und unter Zustimmung des Kuratoriums der Tageseinrichtung wie folgt festgelegt:

Kinder-Eltern-Zentrum „Seeperle“ Arendsee	Montag bis Freitag	6:00 – 18:00 Uhr
„Gänseblümchen“ Kleinau	Montag bis Freitag	6:30 – 17:00 Uhr

„Am Storchennest“ Arendsee	Montag bis Freitag	6:00 – 17:00 Uhr
„Kunterbunt“ Binde	Montag bis Freitag	6:30 - 17:00 Uhr
„Abenteuerland“ Fleetmark	Montag bis Freitag	6.00 - 17.00 Uhr
„Kleiner Fuchs“ Mechau	Montag bis Freitag	6.30 - 17.00 Uhr

- (2) Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Öffnung der Tageseinrichtungen von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie das Vorhalten der Frühhortbetreuung von 6:00 Uhr bis zum Schulbeginn. Eine Veränderung der Öffnungszeiten setzt aus wirtschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit von mindestens 5 Anträgen je Tageseinrichtung voraus.
- (3) Eine vorübergehende Reduzierung der Öffnungszeiten bzw. eine zeitweise Einschränkung der Betreuungszeit von Kindern ist aus innerbetrieblichen Gründen möglich, wenn eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

§ 6 Schließzeiten

- (1) Betriebsferien können vom Träger zu versetzten Zeiten für alle Tageseinrichtungen für 14 Tage im Einvernehmen mit der Leiterin der Tageseinrichtung und nach Anhörung des Kuratoriums der Tageseinrichtung festgelegt werden.
- (2) Sollte in nachweislich begründeten Fällen an diesen Tagen eine Betreuung notwendig sein, öffnet eine Tageseinrichtung innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark). Der Antrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres beim Träger schriftlich einzureichen.
- (3) In der Zeit vom 24. - 31.12. eines jeden Jahres sowie an den Brückentagen bleiben alle Tageseinrichtungen geschlossen.
- (4) Die Eltern/Sorgeberechtigten werden über die Termine nach Absatz 1 und 2 bis spätestens 31.10. für das Folgejahr durch Aushang informiert.
- (5) Um die Bildungs- und Betreuungsqualität in den Tageseinrichtungen effizient zu entwickeln und zu fördern, können die Tageseinrichtungen an bis zu 3 Bildungstagen im Jahr geschlossen werden. Die Eltern/Sorgeberechtigten werden 3 Monate vorher durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung informiert. Sollte in nachweislich begründeten Fällen an diesen Tagen eine Betreuung notwendig sein, werden die Kinder in einer Tageseinrichtung der Stadt Arendsee (Altmark) betreut. Der schriftliche Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem Schließungstermin beim Träger einzureichen.

§ 7 Betreuungszeit

- (1) Der Anspruch der Betreuungszeit richtet sich nach § 3 des KiFöG.
- (2) Mit der Aufnahme des Kindes wird zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Einrichtungsträger ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) bietet folgende Betreuungszeiten an.

1. Krippen- und Kindergartenkinder:

bis zu 5 Stunden pro Betreuungstag oder 25 Stunden pro Woche
bis zu 6 Stunden pro Betreuungstag oder 30 Stunden pro Woche
bis zu 7 Stunden pro Betreuungstag oder 35 Stunden pro Woche
bis zu 8 Stunden pro Betreuungstag oder 40 Stunden pro Woche
bis zu 9 Stunden pro Betreuungstag oder 45 Stunden pro Woche
bis zu 10 Stunden pro Betreuungstag oder 50 Stunden pro Woche
über 10 Stunden pro Betreuungstag oder über 50 Stunden pro Woche (können nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten angeboten werden).

- a) Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine 2-wöchige Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnungszeit nach dem „Berliner Modell“ beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.
- b) Um den gesetzlich geforderten Betreuungs- und Erziehungsauftrag umsetzen zu können, soll während der Kernbetreuungszeit von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und der Ruhezeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr der Tagesablauf nicht gestört werden.

2. Hortkinder

- a) Frühhort
bis zu 2 Stunden pro Betreuungstag oder bis 10 Stunden pro Woche
Hort „Am Storchennest“ Arendsee
Tageseinrichtung „Kunterbunt“ Binde
Tageseinrichtung „Abenteuerland“ Fleetmark, Außenstelle Hort
Tageseinrichtung „Kleiner Fuchs“ Mechau und

- b) Nachmittagshort
bis zu 3 Stunden pro Betreuungstag oder bis 15 Stunden pro Woche
Tageseinrichtung „Kunterbunt“ Binde
Tageseinrichtung „Kleiner Fuchs“ Mechau

bis zu 4 Stunden pro Betreuungstag oder bis 20 Stunden pro Woche
Tageseinrichtung „Abenteuerland“ Fleetmark, Außenstelle Hort

bis zu 5 Stunden pro Betreuungstag oder bis 25 Stunden pro Woche
Hort „Am Storchennest“ Arendsee:

- c) Während der Ferienzeiten besteht die Möglichkeit, den Hort ganztags (10 Stunden) zu

besuchen.
Dieser Betreuungsbedarf muss 8 Wochen vorher beim Träger schriftlich angemeldet werden. Dafür ist der Kostenbeitrag nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 der Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) zu entrichten.

- d) Kosten für die zusätzlichen Angebote im Rahmen der Feriengestaltung (Eintrittsgelder) sind durch die Kostenbeiträge nicht gedeckt. Sie müssen zusätzlich von den Eltern/Sorgeberechtigten nach vorheriger Absprache getragen werden.
- (4) Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, wird ein Kostenbeitrag je angefangene Stunde nach § 2 Abs. 2 der Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) berechnet. Ausnahmen sind nicht planbare und nicht vorhersehbare Verspätungen, die gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen sind.
- (5) Eine Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich bis zum 15. des Monats für den Folgemonat zu beantragen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit Abmeldung des Kindes durch die Eltern/Sorgeberechtigten aus der Tageseinrichtung oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch bei Erreichen der Schulpflicht zum 31.07. eines jeden Jahres.
- (2) Unter Abmeldung ist die dauerhafte Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu verstehen. Der Betreuungsvertrag tritt außer Kraft. Bei kurzzeitiger Unterbrechung wie z. B. Urlaub, Ferien, Krankheit usw. behält der abgeschlossene Betreuungsvertrag Bestandskraft.
- (3) Eine Abmeldung ist nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Ist der Betreuungsvertrag zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) und den Eltern/Sorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet er mit Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (5) Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich zum Monatsende wenn:
- a) der Kostenbeitrag nicht regelmäßig entrichtet wird und trotz Mahnung Rückstände von zwei Monatsgebühren entstanden sind,
 - b) ein Kind trotz schriftlicher Erinnerung länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und dadurch die Aufnahme eines anderen Kindes behindert wird. In den Fällen hat die Leiterin den Träger zu informieren.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss eines Kindes von der Tageseinrichtung erfolgt durch den Träger in schwerwiegenden Fällen von unzumutbarer Belastung für den Betrieb der Tageseinrichtung. Ein Ausschluss kann begründet sein,
- a) wenn das Kind durch sein Verhalten die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört oder auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich massiv selbst oder andere gefährdet,
 - b) wenn ein schwerwiegender oder dauerhafter Verstoß der Eltern/Sorgeberechtigten gegen den Betreuungsvertrag, die Hausordnung und/oder den Betriebsfrieden vorliegt.
- (2) Im Fall des Ausschlusses ist das Wohl des Kindes vorbehaltlos zu berücksichtigen. Das Ausschlussverfahren beinhaltet:
- a) Die Eltern/Sorgeberechtigten werden ausdrücklich schriftlich auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen.
 - b) Das Kuratorium der Tageseinrichtung wird zur Anhörung und Beratung einberufen. Die Eltern/Sorgeberechtigten können erklären, dass auf eine Anhörung und Beratung des Kuratoriums der Tageseinrichtung verzichtet werden soll.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person. Die Eltern/Sorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen übergeben das Kind, das die Tageseinrichtung besucht, zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen es am Ende der Betreuungszeit dort wieder ab. Innerhalb dieser Zeit ist das Fachpersonal für die Aufsicht des Kindes verantwortlich.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten.

§ 11 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung sowie der

Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäßen U-Untersuchung vorzulegen.

- (2) Nach Erkrankung gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (z. B. einer übertragbaren Krankheit, Schädlingsbefall, meldepflichtigen Erkrankung) ist der Leiterin eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen (§ 34 (1) IfSG).
- (3) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in seinem Umfeld, unverzüglich die Tageseinrichtung zu informieren (§ 34 (3) IfSG).
- (4) Medikamente werden nur in Ausnahmefällen und auf ärztliche Anweisung in Absprache mit den Eltern/Sorgeberechtigten vom pädagogischen Fachpersonal verabreicht, soweit sie sich dazu in der Lage fühlen.
- (5) Bei Unfällen und akuten Erkrankungen darf die Tageseinrichtung medizinische Hilfe anfordern, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten nicht umgehend erreichbar sind.

§ 12 Gastkinder

- (1) Bei Einhaltung gesetzlicher Richtlinien und bei freier Kapazität können Gastkinder zur Betreuung für bis zu 10 Arbeitstage aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Gastkinder sind schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung anzumelden. Sie erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Für Gastkinder wird ein Kostenbeitrag lt. Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) erhoben.

§ 13 Versicherung und Unfallschutz

- (1) Der Unfallschutz erstreckt sich über die gesamte Betreuungszeit, als auch auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung.
- (2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- (3) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Tageseinrichtung zu melden.
- (4) Weiterhin sind ehrenamtlich Tätige, die den Träger laut Vertrag bei der Umsetzung des Bildungsauftrages unterstützen, während der Zeit ihres Einsatzes versichert.
- (5) Eine weitere Haftung entfällt.

§ 14 Kostenbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Tageseinrichtung werden Kostenbeiträge nach Anhörung des Kuratoriums (Gemeindeelternvertretung) festgelegt und nach der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet und endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auch in den Betriebsferien bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, bei Urlaub des Kindes oder vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung zu zahlen.

§ 15 Verpflegung

Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern/Sorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern. Die Eltern/Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Mittagsmahlzeit von einem privaten Unternehmer erhalten, zahlen den Betrag direkt an den Leistungserbringer.

§ 16 Zusatzverpflegung

Die ganztägige Getränkeversorgung sowie eine weitere von den Eltern/Sorgeberechtigten gewünschte zusätzliche Verpflegung wie „Gesundes Frühstück“, typische traditionelle Erzeugnisse zu Festen und Feiern u. a. werden in den Tageseinrichtungen angeboten. Die Kosten dieser Zusatzverpflegung sind durch die Eltern/Sorgeberechtigten zu tragen und werden gemäß Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) gesondert erhoben.

§ 17 Pflichten der Eltern/Sorgeberechtigten

- (1) Um dem Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, ist ein regelmäßiger Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung sowie die Bereitschaft der Eltern/Sorgeberechtigten zur Mitwirkung Voraussetzung. Bei Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist die Tageseinrichtung bis spätestens 8:00 Uhr zu informieren.

- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben alle Änderungen von Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, des Betreuungsvertrages oder gemäß dieser Satzung gemacht wurden, dem Träger der Tageseinrichtung unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen.
- (3) Sollten Falschangaben finanzielle Einbußen für den Träger nach sich ziehen, werden die Eltern/Sorgeberechtigten dafür zur Verantwortung gezogen.

§ 18 Elternvertretung und Kuratorium

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Erziehern(innen) notwendig.
- (2) Je Gruppe der jeweiligen Tageseinrichtung wird ein Elternsprecher oder eine Elternsprecherin für die Dauer von zwei Jahren (Schuljahren) gewählt.
- (3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtungen.
- (4) Das Kuratorium der Tageseinrichtung hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit
 - b) Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Tageseinrichtungen
 - c) Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumliche und sächliche Ausstattung
 - d) die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung
 - e) Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen
 - f) Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen
 - g) Information der Eltern
- (5) Die Zustimmung des Kuratoriums der Tageseinrichtung ist erforderlich zur Änderung
 1. der Konzeption und
 2. der Öffnungs- und Schließzeiten.

Die Wahl der Elternvertretung und des Kuratoriums jeder Tageseinrichtung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren nach § 19 KiföG.

§ 19 Tätigkeit von Eltern/Sorgeberechtigten in der Tageseinrichtung

Übernehmen Eltern/Sorgeberechtigte Aufgaben und/oder die Aufsicht im Vertretungsfall oder bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung, so unterliegen sie der Weisung der Einrichtungsleitung.

§ 20 Öffentlichkeitsarbeit

In Umsetzung des Bildungsauftrages nimmt die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit einen immer höheren Stellenwert ein. Die Aktivitäten der Tageseinrichtungen gehen über das Maß der Arbeit in der Tageseinrichtung hinaus und werden für alle sichtbar. Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet z. B.

- Presse und Internet: Darstellung der Tageseinrichtung und die Arbeit
- Elternbrief/-Infotafeln Informationsabende Elternarbeit
- Feste und Feiern
- Kooperationspartner finden und Kontakte pflegen
- Ausstellung von Projekten

§ 21 Inkrafttreten-Außerkräfttreten

1. Die Satzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) vom 28.11.2011 außer Kraft.

Arendsee, 6. April 2016

gez. Klebe Siegel
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 4,5 Abs. 1, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1, 90 Abs. 1 Ziffer 4 und 99 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung, dem § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit gültigen Fassung und dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S.710) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) in seiner öffentlichen Sitzung am 5. April 2016 folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) erhebt Kostenbeiträge von den Eltern für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA und dieser Kostenbeitragsatzung.
- (2) Die Kostenbeiträge werden nach Anhörung des Kuratoriums (Gemeindeelternvertretung) vom Träger festgesetzt und erhoben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss der Festlegung der Kostenbeiträge zustimmen.
- (3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat der Elternbeitrag für die Kindergartenkinder erhoben.

§ 2 Kostenbeiträge

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) ermöglicht die Nutzung der Plätze in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zu den im § 7 der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) Kostenbeiträge sind Monatsbeiträge, sie betragen je Kalendermonat für jeden in Anspruch genommenen Platz für eine Betreuungszeit von

Krippenplätze:

5 Stunden/Tag oder bis 25 Wochen- stunden	6 Stunden/Tag oder bis 30 Wochen- stunden	7 Stunden/Tag oder bis 35 Wochen- stunden	8 Stunden/Tag oder bis 40 Wochen- stunden	9 Stunden/Tag oder bis 45 Wochen- stunden	10 Stunden/Tag oder bis 50 Wochen- stunden	11 Stunden/Tag oder bis 55 Wochen- stunden
122,00 €	141,00 €	160,00 €	179,00 €	198,00 €	217,00 €	236,00 €

Kindergartenplätze:

5 Stunden/Tag oder bis 25 Wochen- stunden	6 Stunden/Tag oder bis 30 Wochen- stunden	7 Stunden/Tag oder bis 35 Wochen- stunden	8 Stunden/Tag oder bis 40 Wochen- stunden	9 Stunden/Tag oder bis 45 Wochen- stunden	10 Stunden/Tag oder bis 50 Wochen- stunden	11 Stunden/Tag oder bis 55 Wochen- stunden
89,00 €	102,00 €	114,00 €	127,00 €	139,00 €	151,00 €	163,00 €

Die Möglichkeit der 11 Stunden je Betreuungstag besteht nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten.

Bei einer Überschreitung der Betreuungszeit ist je angefangene Stunde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 20 Euro zu zahlen

Hortplätze:

1 Stunde je Betreuungstag	2 Stunden je Betreuungstag	3 Stunden je Betreuungstag	4 Stunden je Betreuungstag	5 Stunden je Betreuungstag	6 Stunden je Betreuungstag	7 Stunden je Betreuungstag
23,00 €	32,00 €	41,00 €	50,00 €	59,00 €	68,00 €	77,00 €

Bei einer Überschreitung der Betreuungszeit ist je angefangene Stunde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 15 Euro zu zahlen.

- (3) Für eine zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 0,50 Euro/je Stunde/Tag erhoben.
- (4) Der Kostenbeitrag für die Eingewöhnung in den Tageseinrichtungen beträgt für den Aufnahmemonat 50 % des zu zahlenden Monatsbeitrages.
- (5) Der Kostenbeitrag beträgt für Gastkinder pro Tag für einen

Krippenplatz	30 Euro
Kindergartenplatz	20 Euro
Hortplatz	12 Euro

- (6) Der gesamte Kostenbeitrag nach Abs. 2 beträgt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
- (7) Für Verpflegungsleistungen von Dritten im Rahmen der Mittags- bzw. Ganztagsverpflegung wird ein privatrechtliches Entgelt durch den jeweiligen Leistungserbringer gem. § 13 Abs. 6 KiFöG LSA gesondert erhoben.

- (8) An der Entscheidung über die Versorgungsform sind die Kuratorien der Tageseinrichtungen beratend zu beteiligen.

- (9) Für die Zusatzverpflegung gem. § 16 der Satzung für die Nutzung der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) ist ein monatlicher Pauschalbetrag pro Kind zu zahlen.

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt für

Krippen- und Kindergartenkinder	3,00 Euro
Hortkinder	1,50 Euro

Der Pauschalbetrag ist an die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zu zahlen.

§ 3 Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

- (1) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist ein Zusatzbeitrag gem. § 2 Abs. 2 zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Zusatzbeitrages abgesehen werden. Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z. B. Unfall). Diese Ausnahmen sind gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung glaubhaft zu machen.

§ 4 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern/ Personensorgeberechtigte oder Bevollmächtigte der betreuten Kinder, die die Betreuung der Kinder veranlasst haben. Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Bereitstellung des Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung. Der Kostenbeitrag nach § 2 wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag und die Zusatzverpflegungskosten sind bis zum 01. des laufenden Monats zu zahlen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch einen Gebührenbescheid der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark).
- (4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht für die Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung befreien nicht von der Kostenbeitragspflicht.
- (7) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch vorliegende schriftliche Abmeldung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aus der Tageseinrichtung ausscheidet oder der Rechtsanspruch auf einen Platz entfällt. Im Falle des Ausschlusses eines Kindes endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Ausschlussstermins.
- (8) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Ermäßigung, Befreiung

- (1) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Kostenbeitrages gegenüber den Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt ausschließlich auf Antrag beim zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrages abgesehen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt vor bei:
 - a) nachweislicher Kur- bzw. Rehabilitationsaufenthalt des Kindes
 - b) nachweislicher langfristiger Erkrankung des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) vom 29. November 2011 außer Kraft.

Arendsee, 6. April 2016

gez. Klebe
Bürgermeister

Siegel

Die Zustimmung gem. § 13 Abs. 2 KiFöG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel, wurde am 07.03.2016 erteilt.

Verbandsgemeinde
Beetzendorf-Diesdorf

7. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010

Aufgrund von § 89 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 02.12.2015 folgende 7. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

Artikel I

Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land vom 17.06.2009 i.V.m.

der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 04.08.2010,
der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 16.03.2011,
der 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 14.12.2011,
der 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 29.02.2012,
der 5. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 10.10.2012 und
der 6. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 18.03.2015
wird wie folgt geändert:

1.
In der Anlage 4 zu § 8 Abs. 2 „Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches nicht auf die Verbandsgemeinde übergeht“ wird unter der lfd. Nr. 3 - Gemeinde Beetzendorf die Zeile Hohentramm, Feuerwehrhaus/separat DGH, Dorfstraße 26, Flur 2 Flurstück 31 - komplett gestrichen.

2.
In der Anlage 4 zu § 8 Abs. 2 „Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches nicht auf die Verbandsgemeinde übergeht“ wird unter der lfd. Nr. 6 – Flecken Diesdorf die Zeile Dankensen, Feuerwehrhaus, Dankensen Nr., Flur 6 Flurstück 142 - komplett gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf, den 23.03.2016

gez. Lüdemann
Verbandsgemeindebürgermeisterin (Siegel)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Salzwedel, 04.04.2016
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Tel. 03901/846-133
15.13 -611B10.01-1 OL

Öffentliche Bekanntmachung Anordnung der vorläufigen Besitzregelung für Teile des Bodenordnungsverfahrens Potzehne – Parleib

In dem Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib, wird hiermit aufgrund des § 61a LwAnpG i. V. m. §§ 65,66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

- a) Die Eigentümer der Grundstücke, die in der anhängenden Gebietskarte Grau hinterlegt sind, werden in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Zudem bekommen alle Eigentümer, die von der vorläufigen Besitzregelung betroffen sind, ihre Flurbereinigungsnachweise zugesendet.
- b) Die neuen Flurstücksgrenzen wurden im Verlauf der Vermessungsarbeiten den Eigentümern angezeigt und verhandelt. Auf eine erneute Anzeige der neuen Flurstücksgrenzen wird daher verzichtet. Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Teilbesitzregelung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 58 LwAnpG i. V. mit § 44 Abs.1 FlurbG wirksam wird, gilt der 1.06.2016. Weiterer Regelungen gemäß § 66 FlurbG bedarf es nicht.

Es besteht die Möglichkeit am Donnerstag den 28. April 2016 in der Zeit von 13.00 Uhr – 19.00 Uhr im Sportlerheim Potzehne, Am Bad, in 39638 Gardelegen, OT Potzehne, – sich die Neueinteilung von Bediensteten des ALFF Altmark erläutern zu lassen.

Die Karte der vorläufigen Teilbesitzregelung ist darüber hinaus im Internet unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (dort unter ALFF Altmark – Aktuelles - Agrarstruktur) einsehbar.

Gründe: Die nach § 61 LwAnpG für eine vorläufige Teilbesitzregelung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch Grenzzeichen markiert.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Teilbesitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG, § 66 Abs.3 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Teilbesitzregelung wird das Recht der Beteiligten gegen den Bodenordnungsplan nach § 59 LwAnpG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Teilbesitzregelung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe: Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Teilbesitzregelung erfolgt gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der durch die vorläufige Teilbesitzregelung erfolgten Ausweisung von neuen Grenzen in den Ortslagen (Hofraumflurstücke) entstehen gegenüber dem Altbestand Veränderungen.

Da nicht zeitgleich unterschiedliche Grenzen gelten können, ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme der Flächenzuordnung hervorrufen, die im Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Die Zahlung der Geldausgleiche soll zeitnah erfolgen, um nicht bis zur Besitzregelung für das Gesamtverfahren warten zu müssen.

Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Teilbesitzregelung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8.Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 -206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Dienstsiegel



Karten zur Teilbesitzregelung:
Gebietskarte mit den Ortslagen Potzehne und Parleib. Betroffene Bereiche der Teilbesitzregelung sind grau hinterlegt.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.04.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Im Freiwilligen Landtausch (FLT) Lindstedt werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5 in 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Folgende Flurstücke sind am FLT Lindstedt beteiligt:

Lindstedt Flur 4 Flurstück 68 und
Lindstedt Flur 9 Flurstück 210

Im Auftrag

gez. St. Bauer

Dienstsiegel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt mit den Friedhöfen in Lindstedt, Lindstedterhorst, Seethen, Wollenhagen, Kasseick, Hemstedt, Lüffingen und Algenstedt

Der Gemeindefriedhofsrat hat in seiner Sitzung vom 17.02.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 17.02.2016 beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeinden des Kirchspiels Lindstedt, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des jeweiligen Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung eines Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssat-

zung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger unter der folgenden Adresse Widerspruch einlegen:

Evangelisches Kirchspiel Lindstedt
Kirchengemeinde (Ortsteil in dem sich der Friedhof befindet)
Kasseicker Straße 42
39638 Gardelegen OT Lindstedt

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber

- | | |
|--|----------|
| 1.1. je Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1. Erdbestattungen | 240,00 € |
| 1.1.2. Urnenbeisetzungen | 180,00 € |
| 1.1.3. Grabstätte für Kinder unter fünf Jahren | 80,00 € |

2. für Familiengräber

- | | |
|--|----------|
| 2.1. je Familiengrabstätte | |
| 2.1.1. Erdbestattungen | 240,00 € |
| 2.1.2. Urnenbeisetzungen | 180,00 € |
| 2.1.3. Grabstätte für Kinder unter fünf Jahren | 80,00 € |

3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte

- | | |
|---|----------|
| 3.1. Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen | 600,00 € |
| 3.2. Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen von Kindern unter fünf Jahren | 200,00 € |

Für das Verlegen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

- (2) Für die Verlängerung von Rechten an Grabstätten werden nur bei Neubelegung einer Wahl- oder Familiengrabstätte innerhalb der Ruhezeit gemäß § 15 der Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt Gebühren erhoben. In diesen Fällen werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren fällig:

- | | |
|--|--------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes (die Nutzungsgebühr wird einmalig für beide Grabstellen bei der Vergabe der Doppelwahlgrabstelle erhoben) | 0,00 € |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 7,20 € |
| 3. anlässlich der Belegung eines Familiengrabes mit einer weiteren Urne | 7,20 € |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen | 0,00 € |

- (3) Wird eine Wahlgrabstätte oder eine Familiengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt, so ist die Nutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zu entrichten.

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden keine Gebühren erhoben. Die dabei entstehenden Kosten sind mit dem Bestattungsunternehmen direkt abzurechnen.
- (2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre | 300,00 € |
| 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren | 200,00 € |
| 3. für das Ausgraben einer Urne | 100,00 € |
- (2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr 500,00 €. Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdgrabstätten | 300,00 € |
| 2. Urnengrabstätten | 250,00 € |
| 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 50,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen wird unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich eine Gebühr in Höhe von gegenwärtig 10,00 € erhoben.

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

- (1) Die Leichenhallen sind Eigentum der Stadt Gardelegen. Die Nutzung ist durch die Stadt Gardelegen geregelt. Für die Benutzung der Kirchen (Raumnutzung, Strom, Heizung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Bestattungen von Personen, die einer Christlichen Kirche angehören, in Verbindung mit einem Gottesdienst | 0,00 € |
| 2. bei Bestattungen von Personen, die keiner christlichen Kirche angehören und zu deren Beisetzung auch kein Gottesdienst stattfindet | 60,00 € |

- (2) Die Reinigung erfolgt in Verantwortung und auf Kosten des Nutzers vor und nach der Nutzung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung oder Beräumung einer Grabstelle | 30,00 € |
| 2. Verwaltungsgebühr für die Erstellung und Versendung der Gebührenbescheide je Bescheid | 2,50 € |
| 2. Genehmigung einer Umbettung | 100,00 € |
| 3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 100,00 € |
| 4. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 4.1. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 30,00 € |
| 4.2. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10,00 € |
| 4.3. Genehmigung eines Grabmales | 30,00 € |
| 4.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug | 25,00 € |
| 4.5. für das Erteilen einer Photografielerlaubnis (gewerbliche Verwendung) | 10,00 € |

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Lindstedt, den 17.02.2016

Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

gez. B. Mertens

D. S. gez. M. Arndt
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Salzwedel, den 10.03.2016

D. S. gez. E. Weber
Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Lindstedt am 17.02.16 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Lindstedt, Lindstedterhorst, Seethen, Wollenhagen, Kassieck, Hemstedt, Lüffingen und Algenstedt wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.03.16 unter dem Aktenzeichen RT 135 vorstehend genannter Gebührensatzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Lindstedt wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Salzwedel, den 10.03.2016

D. S. gez. E. Weber
Amtsleiter

Kreiskirchenamt Salzwedel

Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt mit den Friedhöfen in Lindstedt, Lindstedterhorst, Seethen, Wollenhagen, Kassieck, Hemstedt, Lüffingen und Algenstedt

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.02.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Leitung und Verwaltung des Friedhofs |
| § 2 | Friedhofszweck |
| § 3 | Bestattungsbezirke |
| § 4 | Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung |

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- | | |
|-----|---|
| § 5 | Öffnungszeiten |
| § 6 | Verhalten auf dem Friedhof |
| § 7 | Grabmal- und Bepflanzungsordnung |
| § 8 | Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof |

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- | | |
|------|---------------------------------------|
| § 9 | Anzeigepflicht und Bestattungszeit |
| § 10 | Kirchliche Bestattungen |
| § 11 | Särge, Urnen und Trauergebilde |
| § 12 | Ausheben der Gräber, Grabgewölbe |
| § 13 | Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung |
| § 14 | Umbettungen |
| § 15 | Ruhezeiten |

Abschnitt 4: Grabstätten

- | | |
|--------|---|
| § 16 | Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte |
| § 17 | Reihengrabstätten |
| § 18 | Wahlgrabstätten |
| § 18 a | Familiengrabstätten (Grabstätten im Bereich der Hofstellen) |
| § 19 | Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten |
| § 19 a | Nutzungsrechte an Familiengrabstätten |
| § 20 | Benutzung von Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten |
| § 21 | Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen |
| § 22 | Ehrengrabstätten |

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- | | |
|------|--|
| § 23 | Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand |
| § 24 | Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit |
| § 25 | Verantwortliche, Pflichten |
| § 26 | Grabpflegeverträge |
| § 27 | Grabmale |
| § 28 | Errichtung und Instandhaltung der Grabmale |
| § 29 | Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke |
| § 30 | Entfernung von Grabmalen |

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- | | |
|------|------------------------------------|
| § 31 | Benutzung von Leichenräumen |
| § 32 | Bestattungs- und Beisetzungsfeiern |
| § 33 | Friedhofskapelle und Kirche |
| § 34 | Andere Bestattungsfeiern am Grabe |

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35	Alte Rechte
§ 36	Haftungsausschluss
§ 37	Gebühren
§ 38	Zu widerhandlungen
§ 39	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 40	Rechtsmittel
§ 41	Gleichstellungsklausel
§ 42	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe in Lindstedt, Lindstedterhorst, Seethen, Wollenhagen, Kassieck, Hemstedt, Lüffingen und Algenstedt stehen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinden, in deren Territorium sie liegen.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegt beim Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Lindstedt. Zur Unterstützung der Verwaltung kann ein Ausschuss eingesetzt und mit der Leitung beauftragt werden. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Salzwedel.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Sie sind zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Gardelegen, in den im § 1 genannten Ortsteilen des Kirchspiels Lindstedt waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder
 - c) innerhalb des Kirchspiels Lindstedt in einem der Ortsteile verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der zugehörigen Gemeinden beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk der Friedhöfe des Kirchspiels Lindstedt umfasst das Gebiet der jeweiligen Ortsteile der Hansestadt Gardelegen, in denen der Friedhof liegt.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der für den Friedhofsträger zuständige Gemeindegemeinderat kann bestimmen, dass
 - a) auf einem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch den zuständigen Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist dann als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die zuständigen Landesbehörden) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu

beachten.

- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Gewerbetreibende den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein – keine Überurnen.

- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach 12 Wochen durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist
 - a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
 - b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranstalter zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Familiengrabstätten (Grabstätten im Bereich der Hofstellen)
 - d) Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Reihen-, Wahl- oder Familiengrabstätten sowie die Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengräber werden für Urnenbeisetzungen innerhalb einer Urnengrabreihe (die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m) eingerichtet.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (kann bis zu 50 Jahren für erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit verlängert werden) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten können in der Reihe oder am Einzelstandort vergeben werden.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten für Sarg- und Urnenbestattungen folgende Abmessungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 18 a

Familiengrabstätten

(Grabstellen im Bereich der Hofstellen – gilt nur für den Friedhof in Wollenhagen)

- (1) Die bisherigen Hofstellen können als Bereiche zur Belegung mit Familiengrabstätten weitergeführt werden. Wird bei Freiwerden einer Hofstelle innerhalb eines Jahres kein Antrag auf Verlängerung von dem Antragsberechtigten gestellt, geht sie in die allgemeine Verwendung des Friedhofsträgers über. Zuvor ist sie vom Nutzungsberechtigten aufzulösen. Neue Hofstellen werden nicht genehmigt. Die zugehörigen Flächen werden in einem

Lageplan ausgewiesen. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Familiengrabstätten sind Grabstätten innerhalb der Hofstellen. Anträgen von Hofstellennhabern auf Bestattung von Familienangehörigen innerhalb der Hofstelle ist unter Beachtung der §§ 2-5 dieser Satzung zu entsprechen.
- (3) Um den Gedanken der Familiengrabstätten gerecht zu werden, können Anträge auf Vergabe von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten innerhalb der Hofstellen nur durch den Inhaber der Hofstelle (im Grundbuch eingetragener Eigentümer des zugehörigen Hofgrundstückes) gestellt werden. (Nachfolgeliste siehe Anlage)
- (4) Für den Fall der Aufgabe der Hofstelle oder des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht die Verpflichtung zur Grabpflege entsprechend der in Anlage 1.1 genannten Personen über. Der neue Eigentümer des Hofes ist auf Antrag auch Berechtigter im Sinne von Absatz 3. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Antragsvoraussetzungen beim Friedhofsträger gestellt werden.
- (5) In einer Familiengrabstätte darf bei Sargbestattungen pro Sargbestattungsplatz nur eine Leiche bestattet werden. In einem mit einem Sarg belegten Sargbestattungsplatz können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. In einem ohne Sarg belegten Sargbestattungsplatz können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Sind auf einem Sargbestattungsplatz nur Urnen beigesetzt worden, ist eine nachträgliche Erdbestattung auf der Grabstätte nicht mehr möglich.
- (6) Frei werdende Familiengrabstätten können mit Zustimmung des Friedhofsträgers unter Beachtung von Absatz 3 wieder neu vergeben werden.
- (7) Bei einer zukünftigen neuen Belegung mit einer Familiengrabstätte fallen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung an. Hinsichtlich der Höhe der Gebühren ist die Familiengrabstätte den Wahlgrabstätten gleichgesetzt.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt in der Regel das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligigen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 19 a

Nutzungsrechte an Familiengrabstätten (gilt nur für den Friedhof in Wollenhagen)

- (1) Nutzungsrechte an Familiengrabstätten werden auf Antrag und mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte erteilt der Friedhof-

sträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Familiengrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

- (3) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Familiengrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Familiengrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 3, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Familiengrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Familiengrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Familiengrabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Beisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen werden auf einer Gedenkplatte aus Naturstein vermerkt. Die Gedenkplatte hat folgende Maße: Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm
- (2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der jeweilige Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von bis zu 150 cm gehalten werden.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt wer-

den. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grab schmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.
- (7) Bei Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

entfällt

§ 27

Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt

werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit von Reihengräbern soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Trauerräumen

Die vorhandenen Trauerhallen befinden sich in kommunaler Trägerschaft. Die Nutzung wird durch die Bestimmungen der Hansestadt Gardelegen geregelt.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Nutzung der Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne. Für die Familiengrabstätten gilt darüber hinaus § 18 a Absatz 1.
- (3) Der Friedhofsträger räumt allen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ein Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte auf dem Friedhof besitzen die Möglichkeit ein, diese innerhalb eines Jahres den aktuellen Bestimmungen anzupassen. Für Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten fallen Gebühren nur im Falle einer Neubelegung nach der geltenden Gebührensatzung an.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

